

Flurbereinigung: Samswegen BAB A14  
Landkreis: Börde  
Verfahrens-Nr. : 611-27BK7003

## Flurbereinigungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

**Samswegen BAB A14**

im Landkreis Börde

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Börde

- in der Gemarkung Groß Ammensleben die Flur 11 und Teile der Flur 2, 5 und 12,
- in der Gemarkung Jersleben Teile der Flur 1, 2 und 4,
- in der Gemarkung Wolmirstedt Teile der Flur 35 und 36,
- in der Gemarkung Mose Teile der Flur 8 und 9,
- in der Gemarkung Samswegen Teile der Flur 3, 4, 5 und 7,
- in der Gemarkung Bleiche Teile der Flur 1.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von 899 ha.

#### II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

### III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Samswegen BAB A14“.

Sie hat ihren Sitz in Nedere Börde, OT Samswegen, im Landkreis Börde.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss der Autobahn Magdeburg-Wittenberge-Schwerin BAB A14, VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

### V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **B. Auslegung**

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10,
  - in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Barleben, 39179 Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22
  - im öffentlichen Aushang im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, 039104 Magdeburg, Bei der Hauptwache 4,
  - im Rathaus der Stadt Haldensleben, 39340 Haldensleben, Markt 20-22,
  - in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, 39167 Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8,
  - im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25,
  - im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, 39326 Rogätz, Magdeburger Str. 40,
  - in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, 39326 Colbitz, August-Bebel-Straße 2,
  - in der Gemeinde Möser, 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8,
  - und in der Stadt Burg, 39288 Burg, In der alten Kaserne 2,
- während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 211, und
- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag  
  
Teichmann



Flurbereinigung: Samswegen BAB A14  
Landkreis: Börde  
Verfahrens-Nr. : 611-27BK7003

### **Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 01.06.2015**

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegen das zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Lückenschluss der Autobahn Magdeburg-Wittenberge-Schwerin BAB A14, VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG für das Unternehmen „Lückenschluss der Autobahn Magdeburg-Wittenberge-Schwerin BAB A14, VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt“ ist am 09.02.2011 eingeleitet worden. Am 25.07.2013 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 21.05.2015 über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird für das Unternehmen noch Ende des ersten/ Anfang des zweiten Halbjahres 2015 erwartet. Das Unternehmen wird gemäß dem Bedarfsplan für Bun-

desfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Laut Planfeststellungsunterlagen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfüllt. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Durch das Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrsaufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen bei den Anwohnern in den Ortslagen zu nicht weiter hinnehmbaren Belästigungen.

Demgegenüber sind die durch die Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer in den Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht unmittelbar schwer und unzumutbar betroffen. Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Baubeginns für das Unternehmen als nachrangig einzustufen.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt Mitte des Jahres 2015 vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikte während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.



Teichmann

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Samswegen BAB A14 <b>Flurbereinigungsverzeichnis</b> <b>Verfahrensflurstücke</b> Zum Einleitungsbeschluss	BK7003

**Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 2**

41, 43, 45, 48/1, 50/2, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/10, 53/11, 53/12, 53/13, 54/1, 57, 188/50, 189/50, 207/51, 209/51, 210/51, 211/51, 212/51, 248/48, 296/47, 297/47, 555/50, 559/44, 560/49, 561/44, 562/49

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,3027 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

**Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 5**

7, 9/1, 9/2, 12/1, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 24, 25, 30/1, 31, 32, 34/1, 37/1, 37/2, 38/1, 39/1, 40/1, 41, 44, 45, 46/1, 49/1, 74/1, 74/2, 75/3, 75/4, 75/5, 100/38, 101/38, 102/38, 103/38, 104/38, 126/19, 140/3, 141/5, 142/5, 163/8, 165/10, 185/40, 186/40, 187/40, 189/42, 190/46, 191/46, 201/28, 208/48, 212/47, 213/50, 230/73, 233/54, 234/29, 237/12, 265/50, 272/23, 273/23, 274/21, 275/21, 276/27, 281/9, 285/6, 286/2, 288/9, 289/9, 292/49, 293/49, 294/49, 296/37, 299/36, 333/26, 334/26, 335, 336, 337, 338, 340

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 76,8599 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 90

**Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 11**

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 4/1, 4/2, 5/6, 5/8, 5/10, 5/11, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/32, 5/33, 7/9, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 11/3, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 15/2, 15/3, 15/4, 15/6, 15/7, 15/8, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/14, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 26/1, 26/2, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 27/24, 31/1, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 50/43, 51/43, 62/30, 65/44, 66

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 80,6381 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

**Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 12**

29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 74/1, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 76, 83/4, 83/5, 83/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 24,8064 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 50

**Gemarkung Jersleben, Flur 1**

54/1, 54/2, 54/3, 54/5, 54/6, 54/25, 54/26, 54/27, 54/28, 54/29, 55/2, 55/5, 55/6, 55/7, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 98, 99/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/6, 106/7, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/7, 109/8, 110/2, 110/3, 110/5, 111/5, 112/1, 112/2, 112/3, 112/5, 112/7, 112/8, 112/9, 113/1, 113/2, 113/4, 113/5, 114, 383, 384, 441, 443

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 18,0576 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 67

**Gemarkung Jersleben, Flur 2**

58/1, 58/2, 58/3, 59/5, 60/4, 63/4, 63/5, 64, 70, 72/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,9415 ha

Stand 21.05.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Samswegen BAB A14 <b>Flurbereinigungsverzeichnis</b> <b>Verfahrensflurstücke</b> Zum Einleitungsbeschluss	BK7003

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

**Gemarkung Jersleben, Flur 4**

1, 2, 3, 4, 5, 6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,3262 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

**Gemarkung Mose, Flur 8**

1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 134,3551 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 78

**Gemarkung Mose, Flur 9**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 19, 81, 82, 83

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 22,9312 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 13

**Gemarkung Samswegen, Flur 3**

191

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3890 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Samswegen, Flur 4**

21, 22, 23, 24, 25/2, 25/3, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 31/4, 31/5, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 34/8, 34/10, 34/12, 35/9, 36/6, 42, 47/2, 47/3, 47/4, 53/1, 53/2, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 72/2, 72/3, 73, 74, 75, 76/1, 76/2, 81/25, 82/25, 92/56, 93/56, 95/56, 96/68, 97/68, 98/68, 99/68, 100/68, 120/48, 121/49, 122/50, 123/51, 124/52, 125/53, 126/53, 128/54, 129/55, 137/45, 183/44, 184/44, 238, 239, 245, 258, 259, 260, 261

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 107,8675 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 89

**Gemarkung Samswegen, Flur 5**

170/6, 170/7, 170/8, 331/10, 331/11, 331/12, 331/13, 726/171, 1094/172, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1509, 1510, 1511, 1592

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,8962 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

**Gemarkung Samswegen, Flur 7**

30, 44, 45, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 80, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168

Stand 21.05.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 <b>SACHSEN-ANHALT</b>	<b>Flurbereinigung  Samswegen BAB A14  Flurbereinigungsverzeichnis  Verfahrensflurstücke  Zum Einleitungsbeschluss</b>	BK7003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 265,0815 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 107

**Gemarkung Bleiche, Flur 1**

51/3, 308/51, 311/3, 312/51, 313/51, 327/68, 411, 412, 452, 453, 454

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,5410 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

**Gemarkung Wolmirstedt, Flur 35**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 104, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 134, 136, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 150, 210, 211

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 85,9279 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 43

**Gemarkung Wolmirstedt, Flur 36**

4, 5, 6, 7, 50, 51, 52, 53, 54, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133

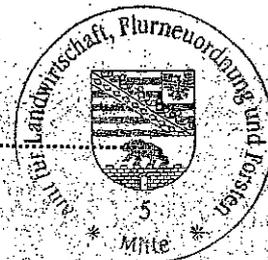
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,4203 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

**Verfahren**

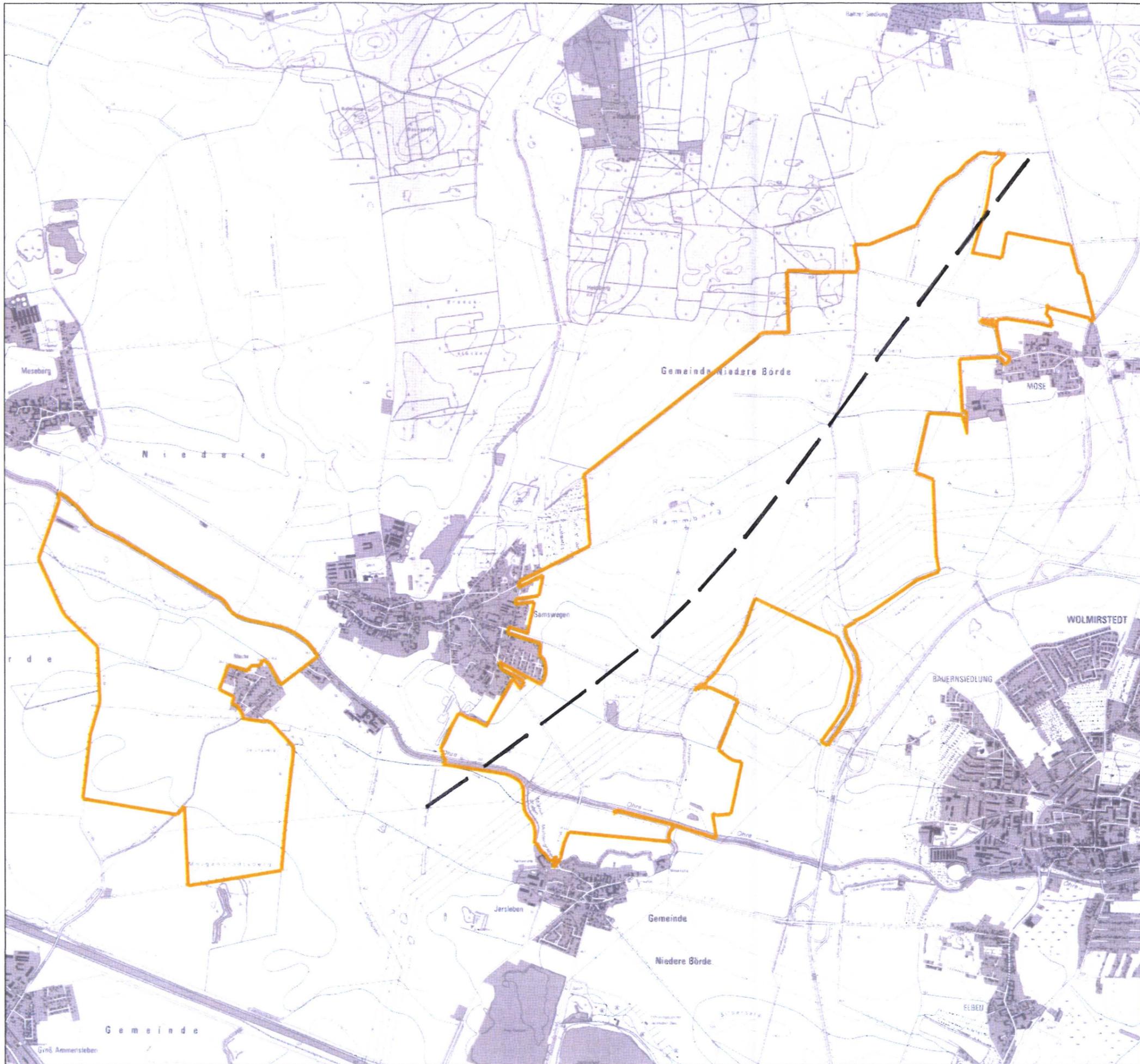
Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 899,3421 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 774

Für die Richtigkeit      Wanzleben, 28.05.2015

Fey



Stand 21.05.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 3
---------------------	--	----------



Zeichenerklärung:  
 Gebietsgrenze   
 Geplante BAB 14 



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG

Verfahrensname	Samswegen BAB A14	Verfahrenskennung	BK7003
----------------	-------------------	-------------------	--------

### Gebietskarte

Einleitungsbeschluss vom 1.06.2015

Landkreis	Ohrekreis
-----------	-----------

Aktenzeichen	Größe des Gebietes ca. 899 ha
--------------	----------------------------------

Maßstab ca. 1 : 25000	Druckdatum 28.05.15
--------------------------	------------------------

Quellenvermerk  
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000;  
 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)

